

Aktenzeichen:

4 RJ 95/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 4. September 1958

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene: .....

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 4. September 1958  
für Recht erkannt:

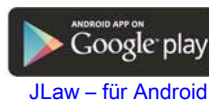
1. Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 5. März 1957, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 1955, der Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle der Beklagten vom 30. April 1954 und der Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1954 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten in ihrem Bescheid vom 18. Januar 1954 erhobene Nachversicherungsforderung gegenüber der Klägerin nicht besteht.
3. Die Beklagte hat der Klägerin die dieser in allen Rechtszügen entstandenen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Versicherte Otto S. xxxxxx war von 1927 bis zu seinem im Jahre 1950 erfolgten Ableben bei der Klägerin als Schaffner, Kraftfahrer und in der Güterabfertigung beschäftigt. Bis 1936 war er invalidenversichert. Anschließend war er bei der Beigeladenen versichert und nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungsfrei. Auf Grund der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 14. Juli 1945 (VOBl. 1945 S. 64/50) und der Abteilung für Sozialwesen des Magistrats vom 14. Juli 1945 (VOBl. 1945 S. 65) sowie der am 1. Juli 1945 in Kraft getretenen Satzung der Versicherungsanstalt Berlin endete die Versicherungsfreiheit des Versicherten, weil danach alle in Berliner Betrieben Beschäftigten versicherungspflichtig waren; er war von diesem Zeitpunkt bis zu seinem Tode bei der Beklagten pflichtversichert. Im Zeitpunkt der Beendigung der Versicherungsfreiheit hatte er bei der Beigeladenen noch keine Anwartschaft auf Versicherungsleistungen, weil er die satzungsmäßig vorgeschriebene Wartezeit von zehn Jahren noch nicht erfüllt hatte. Die Beigeladene lehnte daher den nach dem Tode des Versicherten gestellten Antrag seiner Witwe auf Witwenrente ab und verwies sie an die Beklagte. Diese forderte die Klägerin durch Schreiben vom 19. Juni 1953 auf, für die versicherungsfreie Zeit von 1936 bis 1945 einen Nachversicherungsbetrag in Höhe von 1130,46 DM zu zahlen. Die Klägerin erkannte den Anspruch dem Grunde nach an, zahlte jedoch nur 113,05 DM, weil der Anspruch bereits 1945 fällig geworden und daher durch die Währungsumstellung auf 1/10 seines RM-Wertes in DM umgestellt worden sei. Die Beklagte stellte durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vom 18. Januar 1954 fest, daß die Klägerin noch 1017,41 DM (9/10 des vollen Betrages) zu zahlen habe, weil dieser Betrag erst 1952 fällig geworden und daher nicht umgestellt worden sei. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle der Beklagten vom 30. April 1954 zurückgewiesen.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht ab und ließ die Berufung zu. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht zurück und



ließ die Revision zu. Da es seit 1945 in Berlin keine Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern mehr gegeben habe, seien auch die die Nachversicherung betreffenden Vorschriften der RVO nicht mehr anwendbar. Eine Nachversicherungsforderung sei daher vor der Währungsumstellung nicht entstanden. Dieser Anspruch bestehe vielmehr erst seit der Wiedereinführung des Bundesrechts durch das Berliner Rentenversicherungs-Überleitungsgesetz (RVÜG) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 588). Zudem habe es im Jahre 1945 an einem Versicherungsträger gefehlt, welcher die Nachversicherungsbeiträge im Jahre 1945 hätte annehmen können. Die Versicherungsanstalt Berlin und die Beklagte seien nicht zuständig, weil sie nicht Rechtsnachfolger der früheren Landesversicherungsanstalt Berlin seien.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 30. März 1957 zugestellte Urteil vom 5. März 1957 durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. J. xxxxxx mit Schriftsatz vom 23. April 1957 am 24. April 1957 Revision eingelegt und diese begründet.

Die Klägerin und die Beigeladene vertreten die Ansicht, daß der Nachversicherungsanspruch bereits am 31. Juni 1945 entstanden sei, da das Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung maßgebend sei. Art. 2 § 50 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) bestimme zudem ausdrücklich, daß in diesen Fällen die Umstellung 1 : 10 zu erfolgen habe.

Sie hat beantragt,

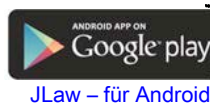
unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1954 aufzuheben und zusätzlich festzustellen, daß mit der Zahlung von 113,05 DM West die Nachversicherungskosten für den am 15. August 1950 verstorbenen Versicherten Otto S. xxxxx entrichtet sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch nach Art. 2 § 50 Abs. 1b ArVNG bestünde der Anspruch in voller Höhe, weil die Nachentrichtung der Beiträge wegen der Verhältnisse in Berlin mindestens bis zum 1. April 1952 aufgeschoben worden sei.

### Entscheidungsgründe

Die zugelassene und daher statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen somit nicht. Sie ist auch begründet.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Beklagte zum Erlaß des angefochtenen Bescheides - eines streitentscheidenden Verwaltungsaktes - überhaupt zuständig war. Der erkennende Senat hat dies bejaht. Es handelt sich um eine Beitragsstreitigkeit. Bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entschied nach § 1459 RVO das Versicherungsamt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt im Beschlußverfahren (§§ 1780 - 1801 RVO) über Beitragsstreitigkeiten. Die letzteren Vorschriften sind durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 SGG mit Inkrafttreten des SGG aufgehoben worden. § 1459 RVO ist zwar nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, muß aber dennoch als aufgehoben angesehen werden, weil er einen Gegenstand regelt, der auch im SGG (§ 51) eine Regelung gefunden hat (§ 224 Abs. 3 Satz 1 a.a.O.). Nach § 51 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, so daß für eine streitentscheidende Tätigkeit der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter kein Raum mehr ist. In dieser Vorschrift wird nicht nur eine Abgrenzung des Sozialrechtswegs gegenüber den sonstigen Rechtswegen getroffen, sondern auch der verfassungsrechtliche Grundsatz (Art. 92 des Grundgesetzes -GG-) bestätigt, daß Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten und nicht von der Verwaltung zu entscheiden sind. Es bestehen zwar keine verfassungsmäßigen Bedenken, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen Streitentscheidungen ausnahmsweise der Verwaltung übertragen werden, wenn nur sichergestellt ist, daß die Entscheidung endgültig dem Gericht zusteht, falls ein Beteiligter mit der Entscheidung der Verwaltungsstelle nicht einverstanden ist (Urteil des 5. Senats



dann rechtens, wenn es gesetzlich angeordnet ist (vgl. dazu v. Turegg, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., S. 38 ff.). Wenn auch hinsichtlich der Beitragsstreitigkeiten eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dieser Art fehlt, so ergibt sich doch aus § 80 Nr. 2 SGG, daß der Gesetzgeber die Entscheidungen dieser Art der Verwaltung übertragen hat, da in dieser Vorschrift ein Vorverfahren vorgeschrieben ist, ein solches aber nur denkbar ist, wenn ihm ein zu überprüfender Verwaltungsakt vorhergegangen ist (vgl. § 78 ff. a.a.O.) Einen solchen Verwaltungsakt stellt zwar nicht die bloße Zahlungsaufforderung vom 19. Juni 1953, da sie keine verwaltungsmäßige Regelung enthält, wohl aber der Bescheid vom 18. Januar 1954, da er eine Entscheidung trifft, dar. Dieser Verwaltungsakt konnte nach Lage der Sache nur von dem zuständigen Versicherungsträger erlassen werden. Es könnte zwar auch der Gedanke auftauchen, daß nach § 1459 RVO a.F., da er nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt ist, die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter diese Entscheidung - jetzt in Form eines Verwaltungsaktes - zu erlassen hätten. Dies kann jedoch schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Entscheidung des Versicherungsamts und Oberversicherungsamts nach § 1459 RVO ihrem Wesen nach nicht eine bloße verwaltungsmäßige Vorentscheidung, sondern die Entscheidung selbst war und daher nicht in eine bloße Vorentscheidung umgedeutet werden kann.

Es fragt sich allerdings, ob die Beklagte oder aber die Krankenkasse als Einzugsstelle nach der 2. Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I, 252) zum Erlaß dieses Bescheides zuständig war. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß im Falle der Einforderung von Nachversicherungsleistungen der Invalidenversicherung nicht die Krankenkasse, sondern die Landesversicherungsanstalt zuständig ist. Sinn und Zweck der 2. Lohnabzugsverordnung ist, die laufende Beitragseinzahlung dadurch zu vereinfachen, daß nicht mehrere forderungsberechtigte Versicherungsträger, sondern nur noch ein Versicherungsträger, die Krankenkasse, die Einziehung der Beiträge vorzunehmen hat. Diese Gründe aber treffen auf die Einziehung der Nachversicherungsforderungen nicht zu, da nur eine einmalige Leistung in Frage kommt, die nicht in Zusammenhang mit der Einziehung laufender Beiträge steht. An die Regelung dieser



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fälle hat der Gesetzgeber kaum gedacht, da hier die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten der dem Gesetzgeber vorschwebenden Art nicht vorkommen. Aber nicht nur Sinn und Zweck dieser Verordnung sprechen für die Auffassung des Senats, sondern auch der Wortlaut der Verordnung selbst. Da es sich bei dem Versicherten um einen Arbeiter handelt, könnte die Zuständigkeit der Krankenkasse nur nach § 8 Nr. 1 dieser Verordnung begründet sein. Danach aber wird vorgeschrieben, daß die Invalidenversicherungsbeiträge zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten sind. Krankenkassenbeiträge sind aber bei diesen einmaligen Nachversicherungsforderungen nicht einzuziehen.

Die Klägerin ist jedoch hinsichtlich des Nachforderungsanspruchs nicht passiv legitimiert. Ohne daß entschieden zu werden braucht, ob der festgestellte Anspruch an sich besteht, richtet er sich nach Art. II § 50 Abs. 2 ArVNG jedenfalls nicht gegen die Klägerin, sondern allenfalls gegen die Beigeladene. Das ArVNG war zwar zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung in Berlin noch nicht verkündet, so daß es vom Berufungsgericht noch nicht angewendet werden konnte. Trotzdem mußte der erkennende Senat diese Vorschrift, welche inzwischen verkündet worden und in Kraft getreten ist, noch berücksichtigen, weil für das Revisionsgericht die Rechtslage im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz maßgebend ist.

Von dieser Frage zu unterscheiden ist die, ob die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei Überprüfung von Verwaltungsakten das Recht, welches zur Zeit des Erlasses des Verwaltungsaktes galt, oder das, welches zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung gilt, anzuwenden haben. Es bedarf hier keiner Untersuchung, wie diese Frage bei reinen Aufhebungsklagen zu entscheiden ist, da die Klägerin mit ihrer Klage sowohl die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes wie auch die Feststellung begehrt, daß der von der Beklagten in diesem Verwaltungsakt festgestellte materielle Anspruch nicht besteht. Bei der Entscheidung über eine solche Klage ist jedenfalls die Rechtslage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung schon deshalb maßgebend, weil Streitgegenstand nicht das



Begehren der Aufhebung des Verwaltungsaktes, sondern das Begehren der Feststellung des Nichtbestehens des materiellen Anspruchs ist. Das Begehren der Aufhebung des Verwaltungsaktes tritt wie bei der zusammengefaßten Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG in seiner Bedeutung gegenüber dem Begehren auf (negative) Feststellung des materiellen Anspruchs zurück und hat, ähnlich wie bei einem Rechtsmittel, nur den Zweck, die dem Urteil gegebenenfalls entgegenstehende Verwaltungsentscheidung zu beseitigen, um der gerichtlichen Entscheidung über den materiellen Anspruch Raum zu geben. Allein diese Auslegung ist sinnvoll, da anderenfalls bei Änderung der Sach- oder Rechtslage die Entscheidung über das Aufhebungsbegehren gegebenenfalls von der über das (negative) Feststellungsbegehren abweichen würde, was nicht tragbar wäre. Zudem steht auch nur diese Auslegung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung in Einklang, da nur bei dieser Auslegung die Gerichte in vollem Umfang über den grundsätzlich von ihnen und nicht von der Verwaltung zu entscheidenden Streit über den materiellen Anspruch selbst entscheiden können. Zwar haben sie auch bei einer Aufhebungsklage zu prüfen, ob der materielle Anspruch besteht; diese Prüfung erfolgt aber nur incidenter mit der Maßgabe, daß grundsätzlich - wenn man der herrschenden Auffassung folgt - die Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Verwaltungsaktes maßgebend ist. Es würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung aber widersprechen, wenn die Gerichte in diesen Fällen nicht so entscheiden könnten, wie sich ihnen die materielle Rechtslage darstellt, d.h. wie sie sich ihnen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Art. II § 50 ArVNG, welcher die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Strassenbahnen, die Beigeladene, zur Zahlung der Nachversicherungsforderungen an Stelle des Arbeitgebers verpflichtet, erfaßt nicht nur diejenigen Nachversicherungsforderungen, welche nach dem 31. Dezember 1956 entstanden sind und noch entstehen, sondern auch diejenigen, welche bereits vor dem 1. Januar 1957 entstanden, aber noch nicht erfüllt sind. Dies gilt schon nach dem allgemeinen Grundsatz, daß bei Inkrafttreten neuen Rechts die Veränderungen auch diejenigen Rechtsverhältnisse erfassen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, wenn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

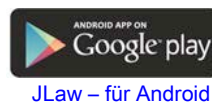
das neue Gesetz nicht einen entgegenstehenden Willen erkennen läßt. Dies aber ist hier nicht der Fall; es ist vielmehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber diese Frage generell bereinigen wollte und nicht die wenigen noch nicht erledigten Fälle dieser Art - die meisten Altfälle waren schon durch § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Strassenbahnen vom 5. März 1956 (BGBl. I S. 101) in diesem Sinne geregelt worden - ausnehmen wollte, da die bezweckte Verwaltungsvereinfachung - zu vermeiden, daß der Arbeitgeber an die Landesversicherungsanstalt zahlt und dann von der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Strassenbahnen Ersatz verlangt - nur dann erreicht ist, wenn alle noch nicht erledigten Fälle erfaßt werden. Art. II § 50 ArVNG betrifft die in Art. II § 1 a.a.O. "bezeichneten" Personen; dies sind "die Mitglieder der Pensionskasse, welche vor dem 1. Juli 1948 Mitglieder geworden sind". Der Gesetzgeber wollte in Art. II § 50 a.a.O. nach Ansicht des erkennenden Senats lediglich aus sprachlichen Gründen eine Wiederholung der Bezeichnung des in Frage kommenden Personenkreises vermeiden, hat aber nicht daran gedacht, eine Beschränkung auf diejenigen Personen vorzunehmen, die am 1. Januar 1957 noch Mitglieder waren, sondern hat auch diejenigen erfassen wollen, die bereits vorher ausgeschieden sind. Obwohl der Versicherte also beim Inkrafttreten des ArVNG bereits verstorben war, erfaßt Art. II § 50 a.a.O. auch den vorliegenden Fall. Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß diese Vorschrift als Abs. 2 zu Art. II § 50 a.a.O., der insgesamt Nachversicherungsfragen regelt, gehört und daß Abs. 1 dieser Vorschrift seinerseits auch diejenigen Fälle erfaßt, in denen der Versicherte bereits vor Inkrafttreten des ArVNG ausgeschieden ist. Dies glaubt der Senat, obwohl im Abs. 1 a.a.O. nur auf die Vorschriften der Beitragsentrichtung nach neuem Recht (§ 1402 RVO) verwiesen wird, deshalb annehmen zu müssen, weil sonst Fälle, in denen der Versicherte bereits vor Inkrafttreten des ArVNG aus der Versicherungsfreien Beschäfti-



gung ausgeschieden ist, gar nicht denkbar wären und damit die meisten Alternativen des § 50 Abs. 1 bedeutungslos und unverständlich würden. Man könnte zwar daran denken, daß mit dieser Vorschrift nur diejenigen Fälle geregelt werden sollten, in denen die aus der versicherungsfreien Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des ArVNG ausgeschiedenen Personen nach altem Recht keiner Nachversicherungspflicht unterlagen, dieser Anspruch aber durch das ArVNG begründet worden ist. Diese Annahme hält jedoch einer Prüfung nicht stand. Die einzigen Fälle dieser Art sind die in Art. II § 3 Abs. 2 a.a.O. geregelt, und diese haben in Art. II § 50 Abs. 1b, letzte Alternative, ihre eigene Erwähnung gefunden. Es würde also unverständlich bleiben, welche Bedeutung die übrigen Alternativen des Abs. 1 a) und b) haben könnten. Diese Alternativen haben tatsächlich nur dann einen Sinn, wenn sie auch für die Fälle gelten, in welchen die Versicherten schon vor Inkrafttreten des ArVNG aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind und eine Nachversicherungspflicht bereits vor dem Inkrafttreten des ArVNG entstanden war.

Der Anspruch der Beklagten richtet sich daher allenfalls gegen die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Strassenbahnen, so daß die Beklagte durch neuen Bescheid über diesen Anspruch zu entscheiden haben wird.

Die Revision war nach alledem begründet, so daß die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom 5. März 1957 und des Sozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 1955, der Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle der Beklagten vom 30. April 1954 und der Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1954 aufzuheben waren und auf die (negative) Feststellungsklage der Beklagten festzustellen war, daß der erhobene Nachversicherungsanspruch der Beklagten jedenfalls der Klägerin gegenüber nicht besteht.



- 10 -

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 193 SGG. Die  
der Beigeladenen entstandenen Kosten sind nach § 193 Abs. 3  
SGG nicht erstattungsfähig.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)